

Berufsordnung des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V. (DAV)

Richtlinien für die Ausübung der astrologischen Tätigkeit

Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle ordentlichen und geprüften Mitglieder im DAV. Sofern nur eine Mitgliederart von einer Bestimmung betroffen ist, wird dies explizit definiert.

A. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die Astrologie nimmt eine mit dem Geburtsaugenblick gegebene Wesensstruktur des Menschen an; sie sieht in der Deutung des Horoskops (Kosmogramms) die einmalige Möglichkeit, das ursprüngliche Wesensgefüge eines Menschen zu erkennen. In unserer Zeit, in der viele Menschen häufig aus dem Gleichgewicht gebracht und in ihnen nicht wesensgemäße Rollen gedrängt sind, erwächst der Astrologie eine besondere Beratungsaufgabe, die von hohem Verantwortungsbewusstsein und absoluter Seriosität geprägt sein muss.

In der Beratung soll die Astrologin/der Astrologe die Ratsuchenden mit ihren ursprünglich gegebenen Anlagen konfrontieren und ihnen ihre Möglichkeiten aufzeigen. In diesem Sinne soll Astrologie Lebenshilfe sein.

So setzt beratende Tätigkeit der Astrologen – mag sie nun in Form mündlicher Beratung oder in Form eines schriftlichen Gutachtens erfolgen – neben menschlichem und psychologischem Verständnis ein solides astrologisches Können voraus.

B. Anforderungen

- (1) Die Astrologin/Der Astrologe soll gemäß der Prüfungsordnung des DAV ein gediegenes Fachwissen nachgewiesen und damit die Bezeichnung „Geprüfte Astrologin DAV/Geprüfter Astrologe DAV“ erworben haben. Für alle beratenden (ordentliche oder geprüfte) Mitglieder wird keine einseitige Beschränkung auf bestimmte Schulrichtungen und Methoden der Astrologie gefordert.
- (2) Die schriftlichen Aussagen soll die Geprüfte Astrologin DAV/der Geprüfte Astrologe DAV mit dem nach der Prüfung ausgehändigten Stempel des DAV versehen. Die ordentlichen Mitglieder können ihre schriftlichen Aussagen nach der Unterzeichnung des Gelöbnisses mit dem Passus „Mitglied im Deutschen Astrologen-Verband e.V.“ versehen.
- (3) Bei astrologischen Prognosen innerhalb der beratenden Tätigkeit sollen keine Deutungsrezepte übermittelt und keine Ereignisprognosen abgegeben werden; vielmehr sind Tendenzen und Entwicklungsperioden aufzuweisen. Nie sollte der Astrologe den Ratsuchenden eine Entscheidung abnehmen, vielmehr versuchen, ihnen die zusammenwirkenden Kräfte bewusst zu machen, in einen Zusammenhang mit seinem Wesensgefüge zu bringen und seinen Gestaltungswillen zu stärken.
- (4) Für Honorarsätze der beratenden Astrologen lassen sich keine festen Richtlinien aufstellen; sie richten sich nach dem Können, dem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Beratungsfalles und der finanziellen Situation der Ratsuchenden.
- (5) Marktschreierische Reklame – auch solche, die besondere Leistungen für ein geringes Honorar in Aussicht stellt – ist der seriösen Astrologen unwürdig und daher unzulässig. Unter Berücksichtigung der in der Satzung festgelegten Werbemöglichkeiten gilt für alle DAV-Mitglieder das Gebot der Informationswerbung.

- (6) Jedes Mitglied des DAV hat das Recht und die Pflicht, bei Verstößen von Mitgliedern des DAV gegen den Grundsatz der Seriosität i.S. der Bestimmungen II Nr. 1–6 dieser Berufsordnung in der Beratungspraxis oder in der Werbung, die Geschäftsstelle oder die Schlichtungskommission zu benachrichtigen, so dass Maßnahmen (Warnung, Geldbußen, Ausschluss aus dem DAV), eingeleitet werden können.

C. Gelöbnis

Der DAV erwartet von seinen als Astrologen tätigen Mitgliedern, dass sie sich ihrer hohen Verantwortung bewusst sind, und veranlasst sie das verpflichtende „Berufsgelöbnis des Deutschen Astrologenverbandes DAV e. V.“ abzulegen.